

Abstimmung vom 4.12.1977

Den einen zu viel, den anderen zu wenig: Keine Chance für den Zivildienst

Abgelehnt: Bundesbeschluss über die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes

Brigitte Menzi

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Menzi, Brigitte (2010): Den einen zu viel, den anderen zu wenig: Keine Chance für den Zivildienst In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 370–371.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Die in den 1960er-Jahren stetig steigende Zahl der Dienstverweigerungen veranlasst die sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates 1966 dazu, erstmals die rechtlichen Möglichkeiten zur Schaffung eines zivilen Ersatzdienstes abklären zu lassen. Der mit der Aufgabe betraute Rechtsexperte Marcel Bridel kommt zum Schluss, dass die Einführung eines Zivildienstes nur mittels einer Verfassungsänderung möglich sei. Die eidgenössischen Räte beschliessen darauf, diesen Weg vorerst nicht weiterzuverfolgen. Bereits 1973 sieht die Situation anders aus: Das Parlament geht auf die in Form einer allgemeinen Anregung gehaltene und von einem Münchensteiner Initiativkomitee 1972 eingereichte Volksinitiative «für die Schaffung eines Zivildienstes» ein – im Fall von Initiativen ein seltener und deshalb bemerkenswerter Vorgang.

Bereits im Juni 1973 legt der Bundesrat eine Formulierung vor, welche Wehrpflichtigen, die den Militärdienst aus religiösen oder ethischen Gründen mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, die Möglichkeit eines zivilen Ersatzdienstes eröffnet. Die Einschränkung auf religiöse und ethische Motive entspricht dem Erfordernis, die das Militärstrafgesetz seit 1967 für ein milderes Strafmass erhebt.

In beiden Kammern des Parlaments werden daraufhin eingehende Diskussionen über die Grundsatzfragen einer künftigen Ersatzdienstordnung geführt. Der Nationalrat befürwortet mit grosser Mehrheit die Schaffung eines Zivildienstes, wobei das Verständnis für «echte» Gewissensnot im Vordergrund steht. Was darunter genau zu verstehen sei, ist hingegen Gegenstand heftiger Ratsdebatten. Während die vorberatende Kommission des Nationalrates beantragt, für die Zulassung zum Ersatzdienst am weiter gefassten Kriterium der Gewaltlosigkeit festzuhalten, schliesst sich der Nationalrat mit 89 zu 79 Stimmen dem Ständerat an, welcher in Einigkeit mit dem Bundesrat nur religiöse und ethische Gewissensgründe anerkennen will. Die Berufung auf politische Beweggründe bewerten beide Räte als nicht ausreichend. Entschieden abgelehnt wird die freie Wahl zwischen der Dienstleistung in der Armee und dem Ersatzdienst.

GEGENSTAND

Zur Abstimmung kommt schliesslich folgender Wortlaut, welcher als Art. 18 Abs. 5 neu in die Bundesverfassung aufgenommen werden soll: «Wer die militärische Erfüllung der Wehrpflicht aus religiösen oder ethischen Gründen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.»

ABSTIMMUNGSKAMPF

Entgegen der grundsätzlich positiven Haltung in den eidgenössischen Räten wird die Vorlage im Abstimmungskampf gleich von zwei Seiten unter Beschuss genommen. Von rechts opponieren neben aus grundsätzlichen Überlegungen ablehnend eingestellten Kreisen (SVP, SD, Rep) auch all jene, die trotz der einschränkenden Formulierung des Verfassungstextes die allgemeine Wehrpflicht gefährdet sehen (FDP, LPS). Beanstandet wird

ausserdem, dass der Ersatzdienst nicht ausdrücklich auf die Durchführung verfassungsmässiger Bundesaufgaben ausgerichtet werden soll. Die linke Seite weist ihrerseits eine Regelung zurück, welche politische Verweigerungsgründe von vornherein ausschliesst. Dies lasse sich mit dem Grundsatz der Unteilbarkeit des Gewissens nicht vereinbaren.

Die Befürworter machen geltend, dass die Vorlage immerhin einem Teil der Dienstverweigerer künftig die Verurteilung ersparen würde, während nach einer Verwerfung kaum mit einer grosszügigeren Lösung zu rechnen sei. Gegenüber der Kritik von links wird auf die Möglichkeit verwiesen, dass Gesetzgebung und Praxis das Kriterium der ethischen Begründung weiter fassen könnten als jetzt angenommen.

Von den im Parlament vertretenen Parteien treten nur CVP, LdU und EVP für die Vorlage ein, die übrigen bürgerlichen Formationen plädieren für Verwerfung, SP und PdA geben die Stimme frei. Positiv äussern sich kirchliche und gewerkschaftliche Organisationen, negativ die Offiziers- und Unteroffiziersverbände.

ERGEBNIS

Am 4. Dezember 1977 lehnen die Stimmenden die Einführung eines Ersatzdienstes in allen Kantonen ab. Im Tessin, in Neuenburg und in Basel-Stadt allerdings nur knapp. Der Anteil der Befürwortenden beträgt gesamtschweizerisch bloss 37,6%. Wie eine Umfrage ergibt, war die Rentnergeneration der Vorlage weit ungünstiger gesinnt als die 20- bis 40-Jährigen. Unter den Motiven der Ablehnenden dominierten eine grundsätzliche Abneigung gegen die Sonderbehandlung einer Minderheit und die Sorge um die Zukunft der Schweizer Armee. Das Abstimmungsresultat wird in der Presse überwiegend als Zeichen dafür gewertet, dass die Zivildienstfrage in der Schweiz ganz einfach noch nicht reif sei. Parlamentarische Vorstösse regen darauf hin immerhin an, das Problem durch eine grosszügigere Zuteilung zu waffenlosen Truppengattungen zu entschärfen.

QUELLEN

BBI 1976 II 961; BBI 1977 II 436. APS 1968 bis 1977: Landesverteidigung. Vox Nr. 4. Epple-Gass 1988: 69–81.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.